

116/3

Kant. Planungsstelle

MET 1
28.1.63
4.4.63

ORTSPLANUNG METZERLEN SO
TEILBEBAUUNGSPLAN "ÄUSSERE REBEN"

MSST. 1:1000

ZONENAUSSCHIEDUNG

WOHNBAUZONE W 1½

ZONENVORSCHRIFTEN

- GESCHOSSZAHL : talseits : max. 2 sichtbare Geschosse plus max. 1,5 m Sockel oder Aufschüttung
bergseits: max. 1 sichtbares Geschoss plus max. 0,5 m Sockel oder Aufschüttung.
- GEBÄUDECHARAKTER : nur freistehende Einfamilienhäuser zu Wohnzwecken. **und Walmdächer**
- DACHFORMEN : nur dunkle Satteldächer mit einer Neigung zwischen 18° und 25° a.T. Firstrichtung parallel zum Hang.
- BEBAUUNGSZIFFER : Das Verhältnis der überbaubaren Fläche zu der in der Bauzone liegenden Parzellenfläche darf 1:8 nicht übersteigen. Der Gemeinderat ist befugt, in Härtefällen Ausnahmen zu gestatten, jedoch nur bis zu einer Bebauungsziffer von 1:6.
- WALDABSTAND : Von der Ausdehnung der Bauzone über den gesetzlichen Waldabstand hinaus, kann für Hochbauten kein Näherbaurecht abgeleitet werden. Für die allfällige Erteilung solcher Ausnahmen sind im Einzelfalle die entsprechenden kantonalen Instanzen zuständig.

BESCHLUSSFASSUNG

Beschluss des Gemeinderates: 10.4.63
Aufgabe-Verfahren: 20.4. - 20.5.63
Beschluss der Einwoherversammlung: 16. Okt. 1963

Namens des Gemeinderates:

Der Ammann: *W. H. H.* Der Gemeinderatsschreiber: *M. H.*

Durch den Regierungsrat des Kantons Solothurn genehmigt: 28.10.1964

Der Statsschreiber: *H. Schmid*

